

## Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2015 – Teil II: Individualbeschwerden

Pascal Nägeler

### Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. Das Individualbeschwerdeverfahren
- III. Statistische Angaben
- IV. Zulässigkeitsfragen
- V. Materiellrechtliche Fragen

### I. Einführung

Mit diesem Beitrag wird die Berichterstattung über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen (im Folgenden Ausschuss) im Jahre 2015 fortgesetzt.<sup>1</sup> Im ersten Teil des Berichts wurde auf allgemeine Ereignisse sowie auf die im Berichtszeitraum (113. bis 115. Sitzung) ausgewerteten Staatenberichte eingegangen. Der vorliegende zweite Teil beschäftigt sich mit der Auswertung der vom Ausschuss 2015 entschiedenen Individualbeschwerden und schließt damit an die Berichterstattung für das Jahr 2014 an.<sup>2</sup>

### II. Das Individualbeschwerdeverfahren

Einzelpersonen können die Verletzung der im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (im Folgenden Zivilpakt)<sup>3</sup> verbürgten Rechte nach Maßgabe des

1. Fakultativprotokolls zum Zivilpakt (im Folgenden FP I)<sup>4</sup> vor dem Ausschuss geltend machen. Das Individualbeschwerdeverfahren ist im Gegensatz zum Staatenberichtsverfahren nach Art. 40 Abs. 1, welches für jeden Vertragsstaat obligatorisch ist, fakultativ. Das bedeutet, dass der Ausschuss nur dann zur Entgegennahme und Prüfung von Individualbeschwerden zuständig ist, wenn der betreffende Staat das FP I ratifiziert hat.

Das FP I regelt in erster Linie die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Individualbeschwerde, während der Verfahrensablauf in der Verfahrensordnung des Ausschusses (im Folgenden VerFO)<sup>5</sup> geregelt ist. Das Verfahren wird gemäß Art. 2 FP I durch die schriftliche Einlegung der Beschwerde eingeleitet. Kommt der Ausschuss zur Unzulässigkeit der Beschwerde (inadmissibility decision), so teilt er dies dem Beschwerdeführer und dem betroffenen Vertragsstaat mit. Im Falle der Zulässigkeit prüft der Ausschuss die Begründetheit der behaupteten Rechtsverletzungen am Maßstab der im Zivilpakt und im Zweiten Fakultativprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe<sup>6</sup> verbürgten Rechte, soweit diese für den Vertragsstaat gelten. Die Entscheidung wird dem Beschwerdeführer und dem Vertragsstaat in einer Auffassung (view) mitgeteilt.

<sup>1</sup> Siehe bereits *Pascal Nägeler*, Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2015 – Teil I: Staatenberichte, in: MRM 2016, S. 65–83.

<sup>2</sup> Siehe *Pascal Nägeler*, Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2014 – Teil II: Individualbeschwerden, in: MRM 2015, S. 117–129.

<sup>3</sup> International Covenant on Civil and Political Rights, UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II, S. 1524. Alle im Folgenden genannten Artikel sind, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, solche des Zivilpaktes.

<sup>4</sup> Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights vom 16. Dezember 1966. UNTS Bd. 999, S. 302; BGBl. 1992 II, S. 1247.

<sup>5</sup> Rules of Procedure of the Human Rights Committee in der Fassung vom 11. Januar 2012, UN-Dok. CCPR/C/3/Rev.10.

<sup>6</sup> Second Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, aiming at the abolition of the death penalty vom 15. Dezember 1989, UNTS Bd. 1642, S. 414; BGBl. 1992 II, S. 391.

In Ermangelung einer entsprechenden Regelung im FP I kommt den Auffassungen des Ausschusses keine ausdrückliche rechtsverbindliche Wirkung zu.<sup>7</sup> Zu beachten ist aber, dass die Vertragsstaaten nach Art. 2 verpflichtet sind, die Bestimmungen des Zivilpaktes zu wahren und umzusetzen, sowie Rechtsbehelfe zur Geltendmachung von Menschenrechtsverletzungen zu schaffen und insbesondere ihre Durchsetzung nach Art. 2 Abs. 3 lit. c zu gewährleisten. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 33 zu den Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus dem FP I<sup>8</sup> führt der Ausschuss aus, dass sie zumindest nach Treu und Glauben zur Kooperation verpflichtet sind. Die Umsetzung der mitgeteilten Auffassungen wird durch einen Sonderberichtersteller überprüft, der den Vertragsstaaten gegebenenfalls weitere Empfehlungen unterbreiten kann.

### III. Statistische Angaben

Seit dem Beginn der Beurteilung der Individualbeschwerden im Jahre 1977 wurden bis Ende März 2016 insgesamt 2.759 Individualbeschwerden gegen 92 Vertragsstaaten eingereicht.<sup>9</sup> Im Berichtszeitraum 2015 hat der Ausschuss 23 der 86 überprüften Beschwerden als unzulässig zurückgewiesen. In 51 Fällen hat er eine Verletzung des Zivilpaktes festgestellt. In 11 Fällen wurde keine Verletzung festgestellt. In einem Verfahren waren die Dokumente nicht verfügbar.<sup>10</sup>

### IV. Zulässigkeitsfragen

Bei der Untersuchung der Individualbeschwerden prüft der Ausschuss zunächst deren Zulässigkeit gemäß Art. 1 bis Art. 3 und Art. 5 Abs. 2 FP I.<sup>11</sup>

#### 1. Beschwerdebefugnis / Opfereigenschaft

Der Beschwerdeführer muss durch eine Handlung oder ein Unterlassen des Vertragsstaates persönlich in seinen Rechten beeinträchtigt sein. Dabei genügt es nicht, wenn der Beschwerdeführer nur auf rein hypothetischer Basis in seinen Rechten verletzt sein könnte; er sich also gegenwärtig keiner Gefährdung einer Verletzung des Paktes ausgesetzt sieht.

Die Individualbeschwerde kann dann durch eine dritte Person eingereicht werden, wenn das eigentlich Opfer einer behaupteten Paktverletzung nicht in der Lage ist, die Beschwerde persönlich einzureichen.<sup>12</sup>

#### 2. Hinreichende Substantiiertheit der Beschwerde

Der Beschwerdeführer muss nach Art. 1 S. 1 FP I behaupten, Opfer einer Verletzung der im Zivilpakt verbürgten Rechte zu sein. Diese Behauptung muss entsprechend Art. 96 lit. b S. 1 VerFO hinreichend substantiiert dargelegt werden. Diesem Erfordernis genügt der Beschwerdeführer, indem er Beweisunterlagen beibringt, die seine Behauptung belegen. Er muss beispielsweise den Namen des Zeugen anführen, der während einer Gerichtsverhandlung verhindert war, sofern er aufgrund der fehlenden Aussage eine Verletzung von Art. 14 begründen will.<sup>13</sup> Eine bloß generelle Behauptung einer Rechtsverletzung genügt konsequenterweise nicht.<sup>14</sup> Sofern der Beschwerdeführer diesen Anforderungen nicht genügt, weist der Ausschuss die Beschwerde gem. Art. 96 lit. b S. 1 VerFO als unzulässig ab.

<sup>7</sup> Theodor Schilling, *Internationaler Menschenrechtsschutz*, 2. Aufl. 2010, Rn. 773.

<sup>8</sup> General Comment Nr. 33 (2008), UN-Dok. CCPR/C/GC/33.

<sup>9</sup> Bericht des Ausschusses an die Generalversammlung der Vereinten Nationen von 2016, UN-Dok. A/71/40, Nr. 24.

<sup>10</sup> Beschwerde gegen Russland, UN-Dok. CCPR/C/115/D/2143/2012

<sup>11</sup> Ausführlich dazu: Bernhard Schäfer, *Die Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll*

zum Zivilpakt, 2. Aufl. 2007, S. 40–100.

<sup>12</sup> Auffassung vom 25. September 2015, *Burdyko ./ Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/114/D/2017/010, Nr. 7.4.

<sup>13</sup> Auffassung vom 12. Mai 2015, *Khadzhiev ./ Turkmenistan*, UN-Dok. CCPR/C/113/D/2079/2011, Nr. 7.4.

<sup>14</sup> Entscheidung vom 14. Dezember 2015, *G.C.A.A. ./ Uruguay*, UN-Dok. CCPR/C/115/D/2358/2014, Nr. 8.6.

### 3. *Zuständigkeit ratione materiae*

Der Beschwerdegegenstand muss eine Verletzung von Rechten aus dem Zivilpakt oder seinen Fakultativprotokollen darstellen. Allerdings können generelle Verpflichtungen eines Vertragsstaates aus Art. 2 nicht isoliert Gegenstand einer Individualbeschwerde sein. Der Ausschuss bestätigte auch 2015 seine gefestigte Entscheidungspraxis.<sup>15</sup> Dem Ausschuss steht es zudem nicht zu, die Vereinbarkeit eines nationalen Gesetzes mit höherrangigem Recht zu überprüfen.<sup>16</sup>

Das Recht auf Eigentum wird durch den Pakt nicht geschützt, sodass eine hierauf gestützte Beschwerde *ratione materiae* unzulässig ist.<sup>17</sup> Auch kann ein Beschwerdeführer keine Rechte aus der Kinderrechtskonvention vor dem Ausschuss geltend machen.<sup>18</sup>

### 4. *Zuständigkeit ratione temporis*

Die *Zuständigkeit ratione temporis* bedeutet, dass der Ausschuss nur über Beschwerden entscheiden darf, wenn sich die behauptete Paktverletzung nach dem Inkrafttreten des Zivilpaktes und des FP I im Vertragsstaat zugetragen hat. Eine Ausnahme besteht in den Fällen, in denen die ursprüngliche Verletzungshandlung nach dem Inkrafttreten des FP I fortwirkt oder wenn deren Auswirkungen selbst als eine Verletzung des Zivilpaktes anzusehen sind, andernfalls ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.<sup>19</sup>

<sup>15</sup> Beispielsweise: Entscheidung vom 1. Juli 2015, *B und C ./. Tschechien*, UN-Dok. CCPR/C/113/D/1967/2010, Nr. 6.3; Entscheidung vom 4. Mai 2015, *M ./. Belgien*, UN-Dok. CCPR/C/113/D/2176/2012, Nr. 6.5.

<sup>16</sup> Entscheidung vom 6. Mai 2015, *N.D.M. ./. Tschechien*, UN-Dok. CCPR/C/113/D/1971/2010, Nr. 5.5.

<sup>17</sup> Entscheidung vom 1. Juli 2015, *X ./. Tschechien*, UN-Dok. CCPR/C/113/D/1961/2010, Nr. 6.5.

<sup>18</sup> Auffassung vom 7. Dezember 2015, *Z ./. Australien*, UN-Dok. CCPR/C/115/D/2279/2013, Nr. 6.7.

<sup>19</sup> Entscheidung vom 1. Juni 2015, *E.Z. ./. Kasastan*, UN-Dok. CCPR/C/113/D/2021/2010, Nr. 7.4.

In dem Verfahren *Yusupova ./. Russland*<sup>20</sup> wurde die Beschwerdeführerin im Jahr 1944 aus ihrer Heimatstadt Grozny nach Kasachstan deportiert, wo sie 13 Jahre verbrachte. Ein Gericht des Vertragsstaates stellte im Juli 2006 fest, dass die Deportierung von 1944-1957 eine unrechtmäßige Freiheitsentziehung darstelle. Daher sei der Ausschuss für die Beschwerde auch *ratione temporis* zuständig, obwohl das FP 1 erst am 1. Januar 1992 in Russland in Kraft trat.<sup>21</sup>

Die Beschwerde im Verfahren *Ali ./. Tunesien*<sup>22</sup> war *ratione temporis* unzulässig, da das FP I erst am 29. September 2011 im Vertragsstaat in Kraft trat und die streitgegenständlichen Gerichtsentscheidungen im Juni und Juli 2001 erlassen wurden.

### 5. *Zuständigkeit ratione loci*

In dem Verfahren *Hicks ./. Australien*<sup>23</sup> hat sich der Ausschuss mit der *Zuständigkeit ratione loci* auseinandergesetzt. Der Beschwerdeführer ist australischer Staatsbürger und wurde im November 2001 in Afghanistan von amerikanischen Truppen festgenommen und anschließend in die USA überstellt. Er wurde von Januar 2002 bis März 2007 in Guantanamo Bay inhaftiert. Am 20. März 2007 hat ihn ein Militärgericht zu sieben Jahren Haft verurteilt. Aufgrund einer Überstellungsvereinbarung zwischen dem Vertragsstaat und den USA kehrte der Beschwerdeführer nach Australien zurück und konnte dort seine Haftstrafe absitzen. In seiner Beschwerde trägt er vor, dass er bis zu seiner Überstellung nach Australien mehrfach in seinen Rechten verletzt worden sei. Er ist der Auffassung, dass auch der Vertragsstaat hierfür verantwortlich sei bzw. mit in die Verantwortung genommen werden solle. Hierfür führt er unter anderem an, dass seine anschließenden

<sup>20</sup> Auffassung vom 21. Oktober 2015, *Yusupova ./. Russland*, UN-Dok. CCPR/C/114/D/2036/2011.

<sup>21</sup> Ebd., Nr. 6.6.

<sup>22</sup> Entscheidung vom 9. Februar 2016, *Ali ./. Tunesien*, UN-Dok. CCPR/C/115/D/2130/2012.

<sup>23</sup> Auffassung vom 19. Februar 2016, *Hicks ./. Australien*, UN-Dok. CCPR/C/115/D/2005/2010.

de Inhaftierung in Australien das Ergebnis eines unrechtmäßigen Verfahrens in den USA sei, die australische Regierung mit den USA über bestimmte Maßnahmen verhandelt und eine Überstellungsvereinbarung abgeschlossen habe und australische Staatsbedienstete ihn mehrmals in Guantanamo Bay befragt hätten. Allerdings sah der Ausschuss hierin keine effektive Hoheitsgewalt, sodass die behaupteten Paktverletzungen in Bezug auf die Inhaftierung in Guantanamo Bay *ratione loci* unzulässig sind.<sup>24</sup>

## 6. *Missbrauch des Beschwerderechts*

Ist der Ausschuss der Überzeugung, dass der Beschwerdeführer sein Beschwerderecht missbraucht hat, erklärt er die Individualbeschwerde nach Art. 3 FP I für unzulässig. Dies ist insbesondere der Fall, wenn zwischen der letzten innerstaatlichen Entscheidung und der Einlegung der Beschwerde beim Ausschuss ein längerer Zeitraum verstrichen ist und keine Gründe ersichtlich sind, die eine spätere Beschwerdeerhebung rechtfertigen. Hierdurch hilft der Ausschuss dem Fehlen einer vertraglich vorgesehenen Beschwerdefrist ab.

Im Verfahren *M.G.C. ./ Australien*<sup>25</sup> hat der Beschwerdeführer die Verletzung von zwei Vorschriften der Kinderrechtskonvention geltend gemacht. Allerdings verfügt der Ausschuss nur über die Kompetenz, Verletzungen des Paktes festzustellen, sodass dieser Teil der Beschwerde nach Art. 3 FP I als unzulässig verworfen wurde.<sup>26</sup>

## 7. *Rechtswegerschöpfung*

Der Beschwerdeführer muss gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. b FP I alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft haben, bevor er Beschwerde zum Ausschuss erheben kann. Der Ausschuss verzichtet auf dieses Erfordernis, soweit die Unwirksamkeit

des Rechtsbehelfes bekannt ist. Finanzielle Belastungen oder Zweifel an der Effektivität eines Rechtsbehelfs befreien den Beschwerdeführer nach ständiger Rechtsprechung nicht davon, einen solchen einzulegen.<sup>27</sup> Auch verzichtet er auf das Erfordernis der Rechtswegerschöpfung, wenn das Verfahren bei der Anwendung nationaler Rechtsbehelfe unangemessen lange dauert.<sup>28</sup>

Weißrussland trägt als Vertragsstaat regelmäßig vor, dass die Beschwerdeführer den innerstaatlichen Rechtsweg nicht ausgeschöpft haben. Nach dem geltenden Recht besteht die Möglichkeit sich im Rahmen einer "supervisory review procedure" gegen die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes zu wenden. Eine solche Überprüfung ist jedenfalls für gerichtliche Entscheidungen, die in Rechtskraft erwachsen sind, für die Zwecke der Zulässigkeit der Beschwerde nicht erforderlich.<sup>29</sup>

Im Verfahren *Tshidika ./ Kongo*<sup>30</sup> konnte von dem Beschwerdeführer die Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges nicht verlangt werden. Er war Opfer von schwerwiegenden Folterhandlungen und konnte aus dem Vertragsstaat fliehen. Das Vereinigte Königreich hat dem Beschwerdeführer den Flüchtlingsstatus zugesprochen, nachdem forensische Untersuchungen die Folterhandlungen belegt hatten.

<sup>24</sup> Ebd. 4.6.

<sup>25</sup> Auffassung vom 7. Mai 2015, *M.G.C. ./ Australien*, UN-Dok. CCPR/C/113/D/1875/2009.

<sup>26</sup> Ebd., Nr. 10.7.

<sup>27</sup> Ebd., Nr. 10.3.

<sup>28</sup> So beispielsweise bei einer Verfahrenseröffnung nach sechs Jahren: Auffassung vom 7. Mai 2015, *Ernazarov ./ Kirgisistan*, UN-Dok. CCPR/C/113/D/2054/2011, Nr. 8.3; Zudem in dem Fall, dass nach 22 Jahren die Ermittlungen zum Auffinden der Überreste einer vermissten Person noch nicht abgeschlossen wurden: Auffassung vom 9. Dezember 2015, *Kadiric ./ Bosnien und Herzegowina*, UN-Dok. CCPR/C/115/D/2048/2011, Nr. 8.4.

<sup>29</sup> Auffassung vom 13. Mai 2015, *Sudalenko ./ Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/113/D/1992/2010, Nr. 7.3; Auffassung vom 7. September 2015, *Bakur ./ Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/114/D/1902/2009, Nr. 6.4; Auffassung vom 19. November 2015, *Surgan ./ Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/114/D/1969/2010, Nr. 8.3.

<sup>30</sup> Auffassung vom 24. Dezember 2015, *Tshidika ./ Kongo*, UN-Dok. CCPR/C/115/D/2214/2012.

## 8. Keine Befassung anderer internationaler Instanzen

Nach Art. 5 Abs. 2 lit. a FPI überprüft der Ausschuss eine Individualbeschwerde nur, wenn dieselbe Rechtssache nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wird. Die Einreichung der Rechtssache bei einer anderen internationalen Institution wie beispielsweise dem EGMR steht dem Verfahren nicht entgegen, sofern sie rechtzeitig zurückgenommen wurde.<sup>31</sup> In dem Verfahren *A.G.S. ./.* *Spanien*<sup>32</sup> hat der EGMR die Beschwerde als unzulässig abgewiesen. Da er allerdings keine weitere Erklärung für seine Entscheidung anführte, sondern nur allgemein feststellte, dass die Beschwerde des Beschwerdeführers den Zulässigkeitsanforderungen nicht genüge, befand der Ausschuss, dass Art. 5 Abs. 2 lit. a FPI der Zulässigkeit der Beschwerde nach dem Zivilpakt nicht entgegenstehe.<sup>33</sup>

Zusätzliche Verfahren oder Mechanismen, die durch die Menschenrechtskommission oder den Menschenrechtsrat geschaffen wurden und sich auf die Untersuchung und öffentliche Berichterstattung über die Menschenrechtssituation in bestimmten Staaten oder Gebieten beziehen, sind nicht als andere internationale Instanzen im Sinne des Art 5 Abs. 2 lit. a FPI anzusehen.<sup>34</sup>

## V. Materiellrechtliche Fragen

Im Jahr 2015 äußerte sich der Ausschuss im Rahmen der Individualbeschwerdeverfahren zu folgenden materiellrechtlichen Fragen:

<sup>31</sup> Entscheidung vom 1. Juni 2015, *N.S. ./.* *Russland*, UN-Dok. CCPR/C/113/D/2192/2012, Nr. 9.2.

<sup>32</sup> Entscheidung vom 23. Dezember 2015, *A.G.S. ./.* *Spanien*, UN-Dok. CCPR/C/115/D/2626/2015.

<sup>33</sup> Ebd., Nr. 4.2; ebenso in der Entscheidung vom 11. Dezember 2015, *X ./.* *Norwegen*, UN-Dok. CCPR/C/115/D/2474/2014, Nr. 6.2.

<sup>34</sup> Auffassung vom 21. Oktober 2015, *Tharu u. a. ./.* *Nepal*, UN-Dok. CCPR/C/114/D/2038/2011, Nr. 9.2.

## 1. Recht auf Leben (Art. 6)

Die Beschwerdeführerin im Verfahren *Katwal ./.* *Nepal*<sup>35</sup> beschuldigt den Vertragsstaat des Verschwindenlassen ihres Ehemannes. Zur rechtlichen Einordnung führt der Ausschuss aus, dass der Zivilpakt den Begriff des erzwungenen Verschwindenlassen nicht explizit aufführt. Das erzwungene Verschwindenlassen stelle eine Reihe einheitlich verbundener Akte dar, die zu einer andauernden Verletzung von mehreren geschützten Rechten führe.<sup>36</sup> Insbesondere das Recht auf Leben sei hiervon betroffen.

Darüber hinaus hat sich der Ausschuss im Jahr 2015 mit weiteren Fällen zum Verschwindenlassen<sup>37</sup> beschäftigt. Den Vertragsstaaten wurde dabei regelmäßig vorgeworfen, dass sie die betroffenen Fälle nicht angemessen untersucht oder das Leben der Entführten nicht hinreichend geschützt haben. Mit einem Tod in Polizeigewahrsam beschäftigte sich das Verfahren *Akmatov ./.* *Kirgisistan*.<sup>38</sup>

## 2. Verbot der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 7)

Der Ausschuss betont, dass der Vertragsstaat die Pflicht habe, jede behauptete Misshandlung unverzüglich und unabhängig zu untersuchen. Er sei für die Sicherheit von allen inhaftierten Personen verantwortlich

<sup>35</sup> Auffassung vom 5. Mai 2015, *Katwal ./.* *Nepal*, UN-Dok. CCPR/C/113/D/2000/2010.

<sup>36</sup> Ebd., Nr. 11.3.

<sup>37</sup> Auffassung vom 20. August 2015, *Icic ./.* *Bosnien und Herzegowina*, UN-Dok. CCPR/C/113/D/2028/2011; Auffassung vom 20. August 2015, *Hamulic und Hodzic ./.* *Bosnien und Herzegowina*, UN-Dok. CCPR/C/113/D/2022/2011; Auffassung vom 22. September 2015, *Serna u. a. ./.* *Kolumbien*, UN-Dok. CCPR/C/114/D/2134/2012; Auffassung vom 10. November 2015, *Dovadzija ./.* *Bosnien und Herzegowina*, UN-Dok. CCPR/C/114/D/2143/2012; Auffassung vom 30. Dezember 2015, *Mandic ./.* *Bosnien und Herzegowina*, UN-Dok. CCPR/C/115/D/2064/2011.

<sup>38</sup> Auffassung vom 9. Dezember 2015, *Akmatov ./.* *Kirgisistan*, UN-Dok. CCPR/C/115/D/2052/2011.

und trage entsprechend die Beweislast.<sup>39</sup> Unter Bezugnahme auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 31<sup>40</sup> weist der Ausschuss darauf hin, dass eine mangelhafte oder nicht erfolgte Untersuchung von behaupteten Misshandlungen aus sich heraus einen separaten Verstoß gegen den Pakt (Art. 7 i. V. m. Art. 2 Abs. 3) darstellen kann.<sup>41</sup>

Im Hinblick auf Abschiebungsverfahren erinnert der Ausschuss an seine Entscheidungspraxis, dass der Beurteilung des Vertragsstaates ein signifikantes Gewicht beigemessen werden muss. Es sei gerade die Aufgabe der Staatsorgane, die erworbenen Erkenntnisse und Fakten zu bewerten und zu beurteilen, um festzustellen, ob dem Abzuschiebenden in seinem Herkunftsland Folter oder unmenschliche Behandlung droht.<sup>42</sup> Eine Verletzung gegen Art. 7 kann dann festgestellt werden, wenn die Entscheidung des Vertragsstaates offenkundig unangemessen oder willkürlich ist oder er es versäumt hat, entscheidungserhebliche Tatsachen angemessen zu berücksichtigen.<sup>43</sup> Beispielsweise hat es der Vertragsstaat in dem Verfahren *Omo-Amenaghawon ./. Dänemark*<sup>44</sup> versäumt zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin ein Opfer von Menschenhandel war und vor Gericht als Zeugin aufgetreten ist. Zudem sei nicht gewährleistet, dass die Behörden des Herkunftsstaates (Nigeria) über angemessene Ressourcen verfügen, um sie hinreichend zu schützen. Der Ausschuss hatte sich im Jahr 2015 insbesondere mit einer Vielzahl an Abschiebefällen aus Dänemark zu beschäftigen.<sup>45</sup>

<sup>39</sup> Auffassung vom 21. Oktober 2015, *M.T. ./. Usbekistan*, UN-Dok. CCPR/C/114/D/2234/2013, Nr. 7.4.

<sup>40</sup> General Comment Nr. 31, UN-Dok. CCPR/C/21/Rev. 1/Add.13 (2004).

<sup>41</sup> *M.T. ./. Usbekistan* (Fn. 39), Nr. 7.5.

<sup>42</sup> Auffassung vom 15. September 2015, *Omo-Amenaghawon ./. Dänemark*, UN-Dok. CCPR/C/114/D/2288/2013, Nr. 7.4.

<sup>43</sup> Auffassung vom 7. August 2015, *Y ./. Kanada*, UN-Dok. CCPR/C/113/D/2272/2013, Nr. 7.6.

<sup>44</sup> *Omo-Amenaghawon ./. Dänemark* (Fn. 42).

<sup>45</sup> Weitere Fälle neben bereits benannten: Auffassung vom 5. Juni 2015, *P.T. ./. Dänemark*, UN-Dok. CCPR/C/113/D/2272/2013; Auffassung vom 7. September 2015, *Z ./. Dänemark*, UN-Dok.

In der Auffassung *A.H.G. ./. Kanada*<sup>46</sup> stellte der Ausschuss eine Verletzung von Art. 7 fest. Der Beschwerdeführer, ein jamaikanischer Staatsbürger, kam im Alter von 18 Jahren nach Kanada. Dort lebte er 31 Jahre lang, bis er im August 2011 nach Jamaika abgeschoben wurde. Seine Abschiebung wurde mit seinen schweren kriminellen Aktivitäten (u. a. bewaffneter Raub) begründet. Allerdings litt der Beschwerdeführer seit 1993 an einer paranoiden Schizophrenie, wegen der er sich auch längere Zeit in Behandlung befand. Art. 7 des Zivilpaktes schützt sowohl die Menschenwürde als auch das physische und psychische Wohlbefinden des Einzelnen.<sup>47</sup> Der Ausschuss sieht in der Abschiebung eine Verletzung von Art. 7, da die Kriminalität des Beschwerdeführers in einem engen Zusammenhang zu seinem geistigen Zustand stehe, er den Großteil seines Lebens in Kanada gelebt habe und eine Person in einem Zustand auf medizinische und familiäre Fürsorge angewiesen sei.<sup>48</sup>

Dahingegen sah der Ausschuss in der Rechtssache *P.T. ./. Dänemark*<sup>49</sup> in der beabsichtigten Abschiebung des Beschwerdeführers nach Sri Lanka keinen Verstoß gegen Art. 7. Der Beschwerdeführer trug vor, dass er befürchte von der Eelam People's Democratic Party (EPDP) getötet zu werden, da er zwischen 1994 und 1997 an Treffen und Demonstration der Liberation

---

CCPR/C/114/D/2329/2014; Auffassung vom 24. September 2015, *H.E.A.K. ./. Dänemark*, UN-Dok. CCPR/C/114/D/2343/2014; Auffassung vom 25. September 2015, *Jasin ./. Dänemark*, UN-Dok. CCPR/C/114/D/2360/2014; Auffassung vom 7. September 2015, *A.H. ./. Dänemark*, UN-Dok. CCPR/C/114/D/2370/2014; Auffassung vom 21. Oktober 2015, *X ./. Dänemark*, UN-Dok. CCPR/C/114/D/2389/2014; Auffassung vom 11. September 2015, *K ./. Dänemark*, UN-Dok. CCPR/C/114/D/2393/2014; Auffassung vom 8. Januar 2016, *Rasappu ./. Dänemark*, UN-Dok. CCPR/C/115/D/2258/2013.

<sup>46</sup> Auffassung vom 5. Juni 2015, *A.H.G. ./. Kanada*, UN-Dok. CCPR/C/113/D/2091/2011.

<sup>47</sup> General Comment Nr. 20 vom 10. März 1992, Nr. 2.

<sup>48</sup> *A.H.G. ./. Kanada* (Fn. 46), Nr. 10.4.

<sup>49</sup> Auffassung vom 5. Juni 2015, *P.T. ./. Dänemark*, UN-Dok. CCPR/C/113/D/2272/2013.

Tigers of Tamil Eelam (LTTE)<sup>50</sup> teilgenommen und die Tötung seines Cousins durch paramilitärische Kräfte des EPDP beobachtet habe. Allerdings sah der Ausschuss eine solche Gefahr vorliegend nicht gegeben. Der Beschwerdeführer habe nach der Tötung seines Cousins im Jahr 2007 bis 2012 in Sri Lanka gelebt und keinerlei Anhaltspunkte vorgetragen, die ihn in eine Verbindung zu politischen Aktivitäten der LTTE bringen könnten. Insofern konnte der Ausschuss keine ernsthafte Gefahr für den Beschwerdeführer feststellen.<sup>51</sup> Inhaltlich ähnlich war der Fall *Y ./.* Kanada<sup>52</sup>.

### 3. *Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person; Verfahrensgarantien bei Freiheitsentziehung (Art. 9)*

Nach Art. 9 hat jedermann ein Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit. Niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden.

In dem Verfahren *M.G.C. ./.* Australien<sup>53</sup> betont der Ausschuss, dass der Begriff „willkürlich“ nicht mit „rechtswidrig“ gleichzusetzen ist, sondern weiter interpretiert werden muss, um Aspekte der Verhältnismäßigkeit und der Gewährleistung eines rechtsstaatlichen Verfahrens berücksichtigen zu können.<sup>54</sup> Die Inhaftierung zum Zwecke eines laufenden Zuwanderungsverfahrens ist nicht per se willkürlich. Jedoch muss sie als angemessen, notwendig und verhältnismäßig in Anbetracht der konkreten Umstände erscheinen. Der Beschwerdeführer wurde auf Grundlage des „Migrati-

on Act“ Australiens rechtmäßig inhaftiert. Allerdings versäumte es der Vertragsstaat auf einer individuellen Basis darzulegen, dass die Inhaftierung zum Zwecke des Verfahrens notwendig gewesen ist, sodass der Ausschuss eine Verletzung von Art. 9 feststellte.

Im Hinblick auf Art. 9 Abs. 3 betont der Ausschuss erneut, dass jede Person unverzüglich nach ihrer Festnahme einem Richter vorgeführt werden muss.<sup>55</sup> Unter „unverzüglich“ ist nach ständiger Entscheidungspraxis ein Zeitraum von 48 Stunden zu verstehen. Beispielsweise stellte der Ausschuss in dem Verfahren *Selyun ./.* Weißrussland<sup>56</sup> eine Verletzung dieser Vorschrift fest, da der Beschwerdeführer im August 2012 in Untersuchungshaft genommen wurde und erst Ende Februar 2013 einem Richter vorgeführt wurde.

Gemäß Art. 9 Abs. 5 besteht ein durchsetzbares Recht auf Entschädigung für alle Personen, die Opfer einer unrechtmäßigen Freiheitsentziehung wurden. Eine solche Entschädigung darf nicht versagt werden, weil beispielsweise aufgrund einer Behinderung andere soziale Vorteile gewährt wurden, die in keinem Zusammenhang zu den erlittenen physischen oder moralischen Schäden der unrechtmäßigen Freiheitsentziehung stehen.<sup>57</sup>

### 4. *Recht auf ein faires Verfahren (Art. 14)*

In seiner Auffassung zu *Grishkovtsov ./.* Weißrussland<sup>58</sup> stellte der Ausschuss unter anderem eine Verletzung von Art. 14 Abs. 2 fest. Der Beschwerdeführer wurde wegen dreifachen Mordes angeklagt. Wesentliche Grundgarantien eines fairen Verfahrens wurden durch den Vertragsstaat missachtet. Während des Prozesses wurde der Ange-

<sup>50</sup> Hintergrund ist der Bürgerkrieg in Sri Lanka, der von 1983 bis 2009 andauerte. Tamilische Separatisten (v.a. die Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE)) kämpften um die Unabhängigkeit vom Inselstaat Sri Lanka. Sie forderte, aus den tamilischen Siedlungsgebieten im Norden und Osten einen unabhängigen Staat Tamil Eelam zu bilden. Der Bürgerkrieg endete mit dem vollständigen Sieg der sri-lankischen Regierungstruppen über die Rebellen im Jahr 2009.

<sup>51</sup> *P.T. ./.* Dänemark (Fn. 49), Nr. 7.4.

<sup>52</sup> *Y ./.* Kanada (Fn. 43).

<sup>53</sup> *M.G.C. ./.* Australien (Fn. 25).

<sup>54</sup> Ebd., Nr. 11.5.

<sup>55</sup> *Burdyko ./.* Weißrussland (Fn. 12), Nr. 8.3.

<sup>56</sup> Auffassung vom 9. Dezember 2015, *Selyun ./.* Weißrussland, UN-Dok. CCPR/C/115/D/2289/2013.

<sup>57</sup> *Yusupova ./.* Russland (Fn. 20), Nr. 7.4.

<sup>58</sup> Auffassung vom 19. Mai 2015, *Grishkovtsovi ./.* Weißrussland, UN-Dok. CCPR/C/113/D/2013/2010.

klagte in einem Metallkäfig vorgeführt. Entsprechende Fotos erschienen zudem in der lokalen Presse. Der Ausschuss sieht hierin einen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung des Art. 14 Abs. 2.<sup>59</sup>

Im Verfahren *Burdyko ./. Weißrussland*<sup>60</sup> betont der Ausschuss, unter Hinweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 32<sup>61</sup>, dass in Verfahren, die eine Todesstrafe zum Gegenstand haben, der Angeschuldigte in jedem Verfahrensstadium einen effektiven rechtlichen Beistand haben soll. Im vorliegenden Fall habe der Vertragsstaat dies nicht gewährleistet, da es dem Beschwerdeführer während seiner fünfmonatigen Untersuchungshaft nicht möglich war, sich mit seinem Anwalt privat zu unterhalten und folglich unter Druck seine Schuld eingestanden hat. Insofern stellte der Ausschuss eine Verletzung von Art. 14 Abs. 3 lit. b fest.<sup>62</sup>

Eine Verletzung gegen Art. 14 Abs. 3 lit. e stellte der Ausschuss im Fall *Arkadyevich ./. Russland*<sup>63</sup> fest. Während seines Gerichtsverfahrens wurde es dem Beschwerdeführer nicht gestattet seinen einzigen Belastungszeugen zu befragen.

##### 5. *Recht auf Privatleben (Art. 17)*

Der Ausschuss stellte im Verfahren *Leghaei ./. Australien*<sup>64</sup> eine Verletzung des Rechts auf Privatleben fest. Der Beschwerdeführer ist iranischer Herkunft und lebte seit 16 Jahren mit seiner Familie legal im Vertragsstaat. Sein Antrag auf einen dauerhaften Aufenthaltstitel wurde aus Gründen von nationalen Sicherheitserwägungen abgelehnt. Die übrigen Familienangehörigen waren von

dieser Entscheidung nicht betroffen, sodass sie in Australien verweilen konnten. Da der Beschwerdeführer Vater eines minderjährigen Kindes ist und die Familie sich daher entscheiden musste, ob sie ohne den Beschwerdeführer in Australien bleibe oder ihn begleite, sah der Ausschuss einen Eingriff in das Recht auf Privatleben gegeben.<sup>65</sup> Im vorliegenden Fall habe der Vertragsstaat das seit langem bestehende Familienleben des Beschwerdeführers in seine Entscheidung mit einzubeziehen. Eine Verletzung des Art. 17 lag vor, da der Beschwerdeführer nie formal über die Gründe der Ablehnung seines Antrages aufgeklärt wurde. Die bloße generelle Aussage, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstelle, rechtfertige seine Ausweisung unter den gegebenen Umständen nicht.<sup>66</sup>

##### 6. *Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 18)*

Die Beschwerdeführer in den Verfahren *M. Hidaybergenov ./. Turkmenistan*<sup>67</sup>, *A. Hidaybergenov ./. Turkmenistan*<sup>68</sup> und *Japparow ./. Turkmenistan*<sup>69</sup> sind Angehörige der Zeugen Jehovas. Sie wurden zu Haftstrafen verurteilt, da sie aufgrund ihrer weltlichen Anschauung den Dienst an der Waffe ablehnen. Das Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit umfasst auch die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen. Die Verurteilung der Beschwerdeführer stellte daher jeweils einen Verstoß gegen Art. 18 dar.

<sup>59</sup> Ebd., Nr. 8.4; *Burdyko ./. Weißrussland* (Fn. 13), Nr. 8.4.

<sup>60</sup> *Burdyko ./. Weißrussland* (Fn. 12).

<sup>61</sup> General Comment Nr. 32, UN-Dok. CCPR/C/GC/32 (2007).

<sup>62</sup> *Burdyko ./. Weißrussland* (Fn. 12), Nr. 8.5.

<sup>63</sup> Auffassung vom 7. Dezember 2015, *Arkadyevich ./. Russland*, UN-Dok. CCPR/C/115/D/2141/2012.

<sup>64</sup> Auffassung vom 15. Mai 2015, *Leghaei ./. Australien*, UN-Dok. CCPR/C/113/D/1937/2010.

<sup>65</sup> Ebd., Nr. 10.3.

<sup>66</sup> Ebd., Nr. 10.4.

<sup>67</sup> Auffassung vom 22. Dezember 2015, *M. Hidaybergenov ./. Turkmenistan*, UN-Dok. CCPR/C/115/D/2221/2012.

<sup>68</sup> Auffassung vom 23. Dezember 2015, *A. Hidaybergenov ./. Turkmenistan*, UN-Dok. CCPR/C/115/D/2222/2012.

<sup>69</sup> Auffassung vom 17. Dezember 2015, *Japparow ./. Turkmenistan*, UN-Dok. CCPR/C/115/D/2223/2012.

### 7. *Recht auf Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 19)*

Im Jahr 2011 erließ der Ausschuss eine Allgemeine Bemerkung zur Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit,<sup>70</sup> auf die er sich in den Beschwerdeverfahren regelmäßig bezieht. Das Recht auf Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit ist eine unabdingbare Voraussetzung für die freie Entfaltung der Person und bildet den Grundstein einer freien und demokratischen Gesellschaft. Alle Einschränkungen dieses Rechts müssen den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit entsprechen und dürfen nur für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke angewendet werden. Die Beweislast trägt hierbei der Vertragsstaat.<sup>71</sup>

Eine Vielzahl der Fälle betraf, wie auch im Jahr zuvor, Weißrussland.<sup>72</sup> Unter anderem wurde ein Beschwerdeführer für das Aufhängen der traditionellen Flagge Weißrusslands an einer Brücke bestraft, da der Vertragsstaat hierin eine regimiekritische Äußerung sah.<sup>73</sup> Eine weitere Beschwerdeführerin wurde für das Verteilen von Flugblättern inhaftiert.<sup>74</sup> Regelmäßig lag hier ein Verstoß gegen Art. 19 vor.

<sup>70</sup> General Comment Nr. 34, UN-Dok. CCPR/C/GC/34 (2011).

<sup>71</sup> Auffassung vom 28. Dezember 2015, *Sudalenko ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/115/D/2016/2010, Nr. 8.3.

<sup>72</sup> Beispielsweise: Auffassung vom 7. Mai 2015, *Kozlov et al. ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/113/D/1949/2010, Auffassung vom 7. September 2015, *Bakur ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/114/D/1902/2009; Auffassung vom 11. August 2015, *Pugach ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/114/D/1984/2010; Auffassung vom 9. Dezember 2015, *Kruk ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/115/D/1996/2010; Auffassung vom 30. Dezember 2015, *Poplavny ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/115/D/2019/2010; Auffassung vom 7. Dezember 2015, *Derzhaotsev ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/115/D/2076/2011; Auffassung vom 16. Dezember 2015, *Statkevich u. Matsekevich ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/115/D/2133/2012.

<sup>73</sup> Auffassung vom 19. November 2015, *Surgan ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/114/D/1969/2010.

<sup>74</sup> Auffassung vom 21. September 2015, *Mikhalchenko ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/114/D/1982/2010.

### 8. *Recht auf Versammlungsfreiheit (Art. 21)*

Das Recht, sich friedlich zu versammeln, ist wesentlich für den öffentlichen Meinungs- und Gedankenaustausch und unabdingbar in einer demokratischen Gesellschaft. Das Recht umfasst die Organisation und die Teilnahme an einer friedlichen Versammlung. Nach Art. 21 S. 2 darf dieses Recht keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), zum Schutz der Volksgesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

In dem Verfahren *Evrezov ./. Weißrussland*<sup>75</sup> stellte der Ausschuss eine Verletzung des Rechts auf Versammlungsfreiheit fest. Der Beschwerdeführer beantragte bei der zuständigen Stadtverwaltung die Genehmigung einer Versammlung, um gegen die politisch motivierte Inhaftierung des ehemaligen Präsidentschaftskandidat Aleksand Kozulin zu protestieren. Eine Genehmigung der Versammlung wurde verweigert, da die Gerichtsentscheidung bereits dargelegt habe, dass die Verurteilung in keinem Bezug zu den politischen Aktivitäten von Herrn Kozulin stand. Der Ausschuss sieht in der Ablehnung einen Verstoß gegen Art. 21. Auch wenn die Argumente des Beschwerdeführers bereits in der gerichtlichen Verhandlung vorgebracht und im Urteil berücksichtigt wurden, so hindere ihn dies nicht daran seine Paktrechte vollumfänglich wahrzunehmen.<sup>76</sup>

### 9. *Vereinigungsfreiheit (Art. 22)*

Der Schutz des Art. 22 umfasst die Gründung von Vereinigungen, sowie jegliche ihrer Aktivitäten. Einschränkungen ihrer Tätigkeiten oder ihr Verbot müssen den Anforderungen des Art. 22 Abs. 2 genügen. Die Ausübung des Rechts auf Vereinigungsfrei-

<sup>75</sup> Auffassung vom 17. August 2015, *Evrezov ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/114/D/1988/2010.

<sup>76</sup> Ebd., Nr. 7.5.

heit darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), zum Schutz der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Wesentlich für eine „demokratischen Gesellschaft“ ist nach Ansicht des Ausschusses, dass auch Vereinigungen existieren, die Ideen friedlich vertreten, welche von der Regierung oder dem Großteil der Bevölkerung nicht positiv aufgefasst werden.<sup>77</sup>

#### 10. *Recht auf politische Teilhabe (Art. 25)*

Im Fall *Sudalenko ./. Weißrussland*<sup>78</sup> verletzte der Vertragsstaat durch die Untersagung einer öffentlichen Versammlung das Recht auf politische Teilhabe des Beschwerdeführers, da ihm hierdurch der Kontakt zu potentiellen Wählern erschwert wurde. Unter Bezugnahme auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 25<sup>79</sup> führt er aus, dass Vertragsstaaten die Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu beachten haben, da sie essentielle Voraussetzungen für die effektive Ausübung des Rechts auf politische Teilhabe seien.

#### 11. *Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz / Schutz vor Diskriminierung (Art. 26)*

In der Auffassung *Q ./. Dänemark*<sup>80</sup> wandte sich der Beschwerdeführer gegen die Verweigerung der Anerkennung eines Ausnahmetatbestandes im Einbürgerungsverfahren. Zunächst stellt der Ausschuss fest, dass weder der Zivilpakt noch andere völkerrechtliche Regelungen Kriterien für das

Verfahren der Einbürgerung vorschreiben.<sup>81</sup> Daher steht es dem jeweiligen Vertragsstaat zu, frei darüber zu befinden. Nach den einschlägigen Regelungen in Dänemark müssen gute dänische Sprachkenntnisse und Wissen über die dänische Gesellschaft, Kultur und Geschichte nachgewiesen werden. Aus medizinischen Gründen beantragte der Beschwerdeführer eine Befreiung über den Nachweis von Sprachkenntnissen. Nach den medizinischen Unterlagen litt der Beschwerdeführer an einer schweren Psychose und paranoiden Wahnvorstellungen, welche ihm am Erlernen einer neuer Sprache erschwerten. Das ablehnende Schreiben des zuständigen Einbürgerungskomitees enthielt keine Anhaltspunkte einer inhaltlichen Begründung der Ablehnung. Da es der Vertragsstaat versäumt hat zu beweisen, dass die Ablehnung eines Ausnahmetatbestandes auf hinreichenden objektiven Gründen beruhe, stellte der Ausschuss eine Verletzung von Art. 26 fest.<sup>82</sup>

<sup>77</sup> Auffassung vom 7. Dezember 2015, *Romanovsky ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/115/D/2011/2010, Nr. 7.2.

<sup>78</sup> *Sudalenko ./. Weißrussland* (Fn. 29).

<sup>79</sup> General Comment Nr. 25, UN-Dok. CCPR/C/21/Rev. 1/Add. 7 (1995).

<sup>80</sup> Auffassung vom 19. Mai 2015, *Q ./. Dänemark*, UN-Dok. CCPR/C/113/D/2001/2010.

<sup>81</sup> Ebd., Nr. 7.3.

<sup>82</sup> Ebd., Nr. 7.5.